

Nominierungs- richtlinien 2026 / 2027

Eisschwimmen

veröffentlicht 15.September 2026

Inhaltsverzeichnis

1 Präambel	3
2 Nominierung der Athlet*innen.....	3
2.1 Nominierungsvoraussetzungen	3
2.2 Nominierungsverfahren	4
3. Nominierung des Betreuerteams	4
4 Nominierungen für die IISA World Championships Männer und Frauen vom 18.-24.01.2027 in Oradea (ROM)	5
4.1. Teilnehmer*innen.....	5
4.2. Nominierung für die Einzelwettbewerbe.....	5
4.3. Weitere Nominierungen.....	5
4.4. Nominierung für die Staffelwettbewerbe.....	5
4.5. Qualifikationszeitraum zur Erfüllung der Nominierungsanforderungen	5
4.6. Nominierungstermin für den Nominierungsausschuss.....	5

1 Präambel

Der Deutsche Schwimm-Verband (DSV) nominiert seine Nationalmannschaften in der Sportart Eisschwimmen zu internationalen Meisterschaften („internationale Wettkämpfe“) auf der Basis dieser Nominierungsrichtlinien.

Ziel ist es, diejenigen Athlet*innen zu nominieren, die bei internationalen Wettkämpfen ein bestmögliches Abschneiden für den DSV erwarten lassen.

Diese Nominierungsrichtlinien bilden die Nominierungsanforderungen des DSV ab, die der*die jeweilige Athlet*in bzw. Betreuer*in erfüllen müssen, um ihre/seine Mitgliedschaft in der Nationalmannschaft für den jeweiligen internationalen Wettkampf zu ermöglichen. Damit wird der Prozess der Nominierung und die Vorgehensweise des DSV erläutert und ist jederzeit nachvollziehbar.

Die vorliegende Fassung der Nominierungsrichtlinien 2026-2027 berücksichtigt die bis zu ihrem Veröffentlichungstermin von Seiten des internationalen Verbandes (International Ice Swimming Association IISA) veröffentlichten Termine, Richtlinien und Rahmenvorgaben. Sofern es Terminverschiebungen oder Änderungen in den Rahmenvorgaben/Richtlinien geben sollte, die Auswirkungen auf die vorliegenden Nominierungsrichtlinien haben, behält sich der DSV vor, die Nominierungsrichtlinien 2026 / 2027 entsprechend anzupassen. Dasselbe gilt für staatliche länderspezifische Vorgaben.

2 Nominierung der Athlet*innen

2.1 Nominierungsvoraussetzungen

1. Es können nur Athlet*innen nominiert werden, die im Besitz der deutschen Staatsbürgerschaft sind und einem Verein der Landesschwimmverbände des DSV gemäß § 1 der Allgemeinen Wettkampfbestimmungen des DSV angehören.
2. Mindestvoraussetzung für die Nominierung ist die Erfüllung der jeweiligen Nominierungsanforderungen im festgelegten Nominierungszeitraum.
3. Als Nominierungsanforderung kann eine Leistung nur akzeptiert werden, wenn diese entsprechend den jeweils gültigen Bestimmungen der IISA sowie nach den jeweils geltenden internationalen Wettkampfregeln von IISA erbracht wurde.
4. Es werden grundsätzlich nur Athlet*innen nominiert, die die aktuelle Athletenvereinbarung, die Schiedsvereinbarung sowie Datenschutzerklärung des DSV und der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) unterzeichnet haben.
5. Jede*r Athlet*in muss für seine/ihre Nominierung den Nachweis einer sportmedizinischen Gesundheitsuntersuchung führen. Die Untersuchung darf nicht länger als 6 Monate zum vorgesehenen Wettkampfstart zurückliegen.
6. Nominierte Athlet*innen müssen im Rahmen ihres Einsatzes für die DSV-Nationalmannschaft die zur Verfügung gestellte DSV-Mannschaftsbekleidung tragen. Die DSV-Mannschaftsbekleidung besteht aus Oberbekleidung und Badekappe. Die Regeln zum Technical Equipment sind den Regeln der IISA zu entnehmen.

7. Grundlage für eine Nominierung ist die Erfüllung der nachfolgenden grundlegenden Kriterien:
 - die eindeutige und insbesondere auch von Seiten des/der Athlet*in aktive Bereitschaft zu einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem DSV und mit den Partnern des DSV,

2.2 Nominierungsverfahren

1. Nach Beratung im Nominierungsausschuss trifft der Vorstand Leistungssport sämtliche Nominierungsentscheidungen.
2. Der Nominierungsausschuss besteht aus folgenden Teilnehmer*innen:
 - DSV-Vorstand Leistungssport,
 - ein Vertreter der DSV-Abteilung Schwimmen / Eisschwimmen
 - ein/e Athletenvertreter*in
 - ein/e Trainervertreter*in
 - ein/e weitere/r geladene/r Vertreter*in des Leistungssports.
3. Es können nur so viele Athlet*innen nominiert werden, wie der Deutsche Schwimm-Verband an Startplätzen durch den Veranstalter zugewiesen bekommen hat. Selbst bei Erfüllung der Qualifikationsanforderungen kann dadurch kein automatischer Anspruch auf Nominierung abgeleitet werden. Die Nominierungsentscheidung orientiert sich grundsätzlich an der besten Leistung, die im jeweiligen Nominierungszeitraum erzielt wurde.
4. Ein Anspruch auf eine Nominierung für vom DSV nicht besetzte Startplätze besteht nicht. Es besteht ebenfalls kein Anspruch auf eine Kostenübernahme der Wettkampfteilnahme durch den DSV. Sollten Bundes- oder Eigenmittel des DSV für die internationalen Meisterschaften zur Verfügung stehen, ist eine Kostenübernahme oder Bezuschussung der Entsendekosten ausschließlich für Bundeskaderathlet*innen möglich.
5. Beim Auftreten unvorhersehbarer, in den Nominierungsrichtlinien nicht vorgesehener, Besonderheiten kann der Vorstand Leistungssport in Erwartung eines besseren Abschneidens der DSV-Nationalmannschaften - im Einzelfall nach freiem Ermessen - auch ohne vollständige Erfüllung der hierin genannten Nominierungsanforderungen nominieren.
6. Eine Nominierung kann nach eigenem Ermessen widerrufen werden, wenn zwischen der Nominierung und dem Beginn des jeweiligen internationalen Wettkampfes Umstände eintreten, die eine Nominierung als nicht mehr gerechtfertigt erscheinen lassen (beispielsweise Krankheit, Leistungsabfall, Vorwurf eines Dopingverstoßes, auch wenn ein Verfahren darüber noch nicht abgeschlossen ist, soziales Fehlverhalten, verbandsschädigendes Verhalten, Wegfall einer Nominierungsvoraussetzung).

3. Nominierung des Betreuerteams

Im Vorfeld einer Meisterschaft wird durch den Vorstand Leistungssport ein/e Mannschaftsleiter*in und ein/e Trainer*in bestimmt.

Auf Basis der finanziellen Möglichkeiten versucht der DSV diese/n Mannschaftsleiter*in und diese/n Trainer*in finanziell zu unterstützen.

Nominierte Betreuer müssen im Rahmen ihres Einsatzes die für die DSV-Nationalmannschaft zur Verfügung gestellte DSV-Mannschaftskleidung tragen.

4 Nominierungen für die IISA World Championships Männer und Frauen vom 18.-24.01.2027 in Oradea (ROM)

4.1. Teilnehmer*innen

Es können nur Athlet*innen nominiert werden, sofern die Nominierungsanforderungen gemäß Ziffer 4.2 erfüllt sind. Die Anzahl der Startplätze wird von der IISA vorgegeben.

4.2. Nominierung für die Einzelwettbewerbe

Für die Einzelwettbewerbe können nur Kaderathlet*innen des Deutschen Schwimmverband nominiert werden. Zusätzlich müssen die Athlet*innen bei der IISA registriert sein. Die Nominierung wird nach dem Leistungsprinzip vergeben. Die Meldungen zur WM erfolgt nach den Vorgaben der IISA.

4.3. Weitere Nominierungen

Über Nominierungen, in denen die Nominierungsanforderungen gemäß Ziffer 4.2 nicht erfüllt wurden, entscheidet nach Beratung im Nominierungsausschuss - im Einzelfall nach freiem Ermessen – der Vorstand Leistungssport. Es werden freie Plätze nach dem Leistungsprinzip vergeben.

4.4. Nominierung für die Staffelwettbewerbe

Die Staffeln werden nach aktuellem Leistungsstand aus den Teilnehmer*innen der Einzelwettbewerbe der WM heraus besetzt. Die Besetzung der Staffeln wird vor Ort durch die Mannschaftsleitung festgelegt.

4.5. Qualifikationszeitraum zur Erfüllung der Nominierungsanforderungen

Der Nominierungszeitraum erstreckt sich von 01.04.2026 bis 30.09.2026

4.6. Nominierungstermin für den Nominierungsausschuss

Der Nominierungsausschuss tagt am 02.10.2026.

Sollten zwischen dem Nominierungstermin und dem Meldeschluss zu den internationalen Meisterschaften noch herausragende sportlichen Leistungen erbracht werden, die den Nominierungsanforderungen entsprechen, behält sich der Nominierungsausschuss vor Athlet*innen nachzunominieren.